

20.09.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/9130

2. Lesung

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen

Berichterstatter

Abgeordneter Klaus Vossemer

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 18/9130 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz
zur Aufhebung des Staatsgesetzes be-
treffend die Kirchenverfassungen
der evangelischen Landeskirchen und
des Gesetzes über die Verwaltung
des katholischen Kirchenvermögens**

**Artikel 1
Aufhebung des Staatsgesetzes betref-
fend die Kirchenverfassungen der
evangelischen Landeskirchen**

Das Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (PrGS. S. 221), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2
Aufhebung des Gesetzes über die Ver-
waltung des katholischen Kirchenvermö-
gens**

Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz
zur Aufhebung des Staatsgesetzes be-
treffend die Kirchenverfassungen
der evangelischen Landeskirchen, des
Gesetzes über die Verwaltung des katho-
lischen Kirchenvermögens und weiterer
Vorschriften sowie zur Regelung von
Rechten und Pflichten im förmlichen Dis-
ziplinarverfahren der Evangelischen Lan-
deskirchen in Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1
Aufhebung des Staatsgesetzes
betreffend die Kirchenverfassungen der
evangelischen Landeskirchen**

- u n v e r ä n d e r t -

**Artikel 2
Aufhebung des Gesetzes über die
Verwaltung des katholischen
Kirchenvermögens**

- u n v e r ä n d e r t -

- n e u -

**Artikel 3
Aufhebung des Staatsgesetzes
betreffend
Anordnung kirchlicher Neu- und Repara-
turbauten in den katholischen Diözesen**

Das Staatsgesetz betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 (PrGS S. 161) wird aufgehoben.

- neu -

Artikel 4 **Folgeänderungen**

Es werden aufgehoben:

1. die Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 4. August 1924 (PrGS S. 594), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist,
2. die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 731),
3. die Anordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 732),
4. die Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 8. Februar 1926 (PrGS S. 45),
5. die Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (PrGS S. 12),
6. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 vom 11. Dezember 1939 (PrGS S. 118).

- neu -

Artikel 5
Gesetz über Rechte und Pflichten im
förmlichen Disziplinarverfahren
der Evangelischen Landeskirchen in
Nordrhein-Westfalen

§ 1

(1) Im förmlichen Disziplinarverfahren der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen gegen Geistliche sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

(2) Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinaentscheidungen findet staatlicherseits nur dann statt, wenn sie von der für den Sitz der jeweiligen Evangelischen Landeskirche zuständigen Bezirksregierung für vollstreckbar erklärt werden. Geldstrafen dürfen staatlicherseits nur vollstreckt werden in der Höhe, wie sie bei den Landesbeamtinnen und -beamten zulässig ist. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung von Geldforderungen.

§ 2

In Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung findet eine staatliche Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 nicht statt.“

- neu -

Artikel 6
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu
dem Vertrag
des Landes Nordrhein-Westfalen mit der
Lippischen Landeskirche

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 205) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/9130, wurde durch das Plenum am 15. Mai 2024 nach der 1. Lesung zur alleinigen Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

Die Initianten wollen mit dem Gesetzentwurf einer Verfassungspflicht nachkommen, die verfassungswidrigen und damit nichtigen Gesetze deklaratorisch aufzuheben und den von ihnen ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen. So sieht der Gesetzentwurf die Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen und des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vor.

B Beratung

In der Sitzung des Hauptausschusses am 20. Juni 2024 wurde der Gesetzentwurf intensiv beraten. Zu dieser Sitzung hatte die Landesregierung mit der Vorlage 18/2676 bereits Fragen der FDP-Fraktion, die diese mit Schreiben vom 27. Mai 2024 gestellt hat, beantwortet. Zu dieser Sitzung lag bereits eine unaufgefordert eingegangene Stellungnahme 18/1482 vor. Im Verlauf der Beratungen wurde seitens des Sprechers der SPD-Fraktion die Durchführung einer Anhörung beantragt. Die vollständige Beratung dieser Sitzung ist im Ausschussprotokoll AP. 18/614 wiedergegeben.

Der Hauptausschuss hat am 5. September 2024 eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. In die Anhörung einbezogen wurden der Gesetzentwurf in Drucksache 18/9130, der (mehrheitsfähige) Änderungsantrag in Drucksache 18/9710 sowie die Vorlagen 18/2676 und 18/2846 der Landesregierung.

Zur Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

eingeladen	Stellungnahme
Evangelisches Büro NRW Düsseldorf	18/1701
KATHOLISCHES BÜRO NRW Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	18/1691
Universität zu Köln Professor Dr. Markus Ogorek Köln	<i>(vgl. auch Gutachten im Gesetzentwurf 18/9130)</i>

eingeladen	Stellungnahme
Universität Münster Professor Dr. Hinnerk Wißmann Münster	./

Eine Auswertung der Anhörung erfolgte in der Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2024, ebenso die abschließende Beratung und Abstimmung.

Das Wortprotokoll der Anhörung vom 5. September 2024 lag als Ausschussprotokoll APr. 18/652 bereits zur Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2024 vor.

Zu dieser Sitzung lag eine nachgereichte Stellungnahme 18/1754 vor, die das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 9. September 2024 vorgelegt hat. Dieser Stellungnahme angefügt ist ein Entwurf einer Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften und über deren gesetzliche Vertretung.

Die Fraktion der SPD betonte, dass die Rechtsauffassung der Initianten des Gesetzentwurfs und der Antragsteller des Änderungsantrags auch nach der Anhörung nachvollziehbar und vertretbar sei. Die Aufhebungen seien notwendig; eine Aufrechterhaltung der alten preußischen Regelung zudem nicht mehr zeitgemäß. Man konstatiere ein Misstrauen der katholischen Laien; zur Mitwirkungsvereinbarung sollte aber eine Kenntnisnahme des Landtagsausreichend sein.

Die Fraktion der FDP hält die Regelung für entscheidungsreif und begrüßte die Bereinigung einer verfassungswidrigen Rechtslage. Für die FDP sei die Reihenfolge der Aufhebungen und des Abschlusses der Mitwirkungsvereinbarung nicht entscheidend. Etwas unbefriedigend sei, dass nicht abschließend Klarheit herrsche, wie es wirklich richtig sei. Die Rechtsbereinigung sei aber der richtige Weg und übrig bliebe nur die Frage der Preußischen Rechtsbereinigung. Die Rolle des Landtags gebiete es auch, sich auf staatsrechtliche Regelungen zu beschränken.

Die Fraktion der CDU bekräftigte, dass der Gesetzgeber seinen Verfassungspflichten mit diesem Gesetzgebungsverfahren nachkomme. Es sei nicht Aufgabe des Staates, sondern obliege den Kirchen diese Regelungen im kirchlichen Recht zu treffen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte abschließend, dass durch die Anhörung eine Aufhebungspflicht des Gesetzgebers bestätigt worden sei.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das (später vorliegende) Ausschussprotokoll APr 18/672 verwiesen.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung im Hauptausschuss lag weiterhin der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP, Drucksache 18/9710, vor. Dieser Änderungsantrag wurde bereits in die Anhörung mit einbezogen. Auf die ausführliche Begründung in der Drucksache 18/9710 wird hingewiesen.

Der Änderungsantrag wurde im Hauptausschuss am 19. September 2024 mit den Stimmen aller Fraktionen einstimmig angenommen.

Über den so geänderten Gesetzentwurf, Drucksache 18/9130, wurde im Hauptausschuss am 19. September 2024 abgestimmt. Bei der Abstimmung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD ebenfalls einstimmig in der zuvor geänderten Fassung angenommen.

C Ergebnis

Der Hauptausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/9130, in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Klaus Vossemer
Vorsitz